

Ordnung der dbb jugend thüringen

(in der Fassung vom 15. März 2019)

§ 1 Name und Zusammensetzung

(1) Die deutsche beamtenbund jugend thüringen (dbb jugend thüringen) ist der Zusammenschluss aller in den Jugendgruppen der Fachgewerkschaften im tbb beamtenbund und tarifunion thüringen (tbb) als Landesbund des dbb beamtenbund und tarifunion vereinigten Jugendlichen.

(2) Die dbb jugend thüringen ist Mitglied der deutschen beamtenbund jugend (dbb jugend) und ihrer Rechtsnachfolger.

(3) Der dbb jugend thüringen gehören die in den Fachgewerkschaften des tbb organisierten Mitglieder bis zur Vollendung des 30. Lebensjahres an. Durch den Eintritt in eine Fachgewerkschaft die Mitglied des tbb ist wird ohne eigene Erklärung die mittelbare Mitgliedschaft in der dbb jugend thüringen erworben; bei Austritt aus einer Fachgewerkschaft erlischt die mittelbare Mitgliedschaft. Mandatsträger der dbb jugend thüringen können älter als 30 Jahre sein.

(4) Die Satzungen des dbb beamtenbund und tarifunion sowie des tbb beamtenbund und tarifunion thüringen sind für die dbb jugend thüringen rechtsverbindlich.

§ 2 Sitz

Die dbb jugend thüringen hat ihren Sitz am Sitz des tbb.

§ 3 Zweck und Aufgaben

(1) Die dbb jugend thüringen führt ein Jugend- und Gewerkschaftsleben nach eigener Ordnung mit selbständiger Geschäftsführung in allen Fragen der Jugend- und Gewerkschaftsarbeit. Die ihr zur Verfügung gestellten Mittel verwendet sie in eigener Verantwortung.

(2) Sie ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig. Sie bekennt sich zu den Menschenrechtskonventionen und zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland. Sie wirkt mit an der politischen Willensbildung; sie ist berechtigt und verpflichtet, zu gesellschaftlichen und politischen Fragen Stellung zu beziehen.

(3) Die dbb jugend thüringen wendet sich gegen alle Bestrebungen einzelner Gruppen oder staatlichen Organe, die eine Beeinträchtigung oder gar Beseitigung dieser Ordnung zum Ziel haben.

(4) Die dbb jugend thüringen sieht sich den Prinzipien des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes verpflichtet. Die dbb jugend thüringen verpflichtet sich zur Förderung der Diversität und Vielfalt, sowie auf eine gleichberechtigte Teilhabe in allen Bereichen des Verbandes. Sie lehnt jegliche Form von Diskriminierung ab.

(5) Die dbb jugend thüringen hat die Aufgabe, die Interessen des Nachwuchses im öffentlichen Dienst und im privatisierten Dienstleistungssektor zu vertreten. Insbesondere ist sie aufgerufen, alle Maßnahmen für die Entwicklung der Jugend sowie deren geistigen und kulturellen Interessen zu fördern.

(6) Die dbb jugend thüringen widmet sich der politischen Bildung, der internationalen Jugendbegegnung und der jugendpflegerischen Arbeit. Dazu gehört auch die Mitwirkung an der Fortentwicklung eines zeitgerechten Berufsbeamtentums und eines modernen

Tarifrechts. Schwerpunkte ihrer Arbeit sieht die dbb jugend thüringen auch in der Aus- und Fortbildung sowie der Stärkung der Mitbestimmung im Jugend- und Auszubildendenbereich (insbesondere der Jugend- und Auszubildendenvertretungen). Darüber hinaus hat sie die Aufgabe, berufs- und gewerkschaftspolitische Aktionen durchzuführen.

(7) Die dbb jugend thüringen beteiligt sich an der Lösung der Probleme der außerschulischen Jugendarbeit, der Jugendpolitik und der Jugendgesetzgebung.

§ 4 Organe

Die Organe der tbb jugend thüringen sind:

1. der Landesjugendtag (LJT)
2. der Landesjugendausschuss (LJA)
3. die Landesjugendleitung (LJL)

§ 5 Landesjugendtag

(1) Der Landesjugendtag ist das oberste Organ der dbb jugend thüringen. Er findet in jedem vierten Jahr statt.

(2) Der Landesjugendtag setzt sich zusammen aus den Mitgliedern der Landesjugendleitung und den Delegierten der Fachgewerkschaften. Ausscheidende Mitglieder der Landesjugendleitung bleiben bis zum Ende des Landesjugendtages stimmberechtigt. Die Mitglieder der Landesleitung des tbb können am Landesjugendtag beratend teilnehmen.

(3) Die Fachgewerkschaften entsenden neben ihrem Landesjugendleiter für je angefangene 20 Mitglieder einen Delegierten. Maßgebend für den Mitgliederbestand zur Ermittlung des Delegiertenschlüssels ist der Monat, in dem der Termin für den Landesjugendtag bekannt gegeben wird. Die Bekanntgabe erfolgt mindestens drei Monate vor dem Landesjugendtag.

(4) Die Einberufung des Landesjugendtages hat unter Angabe von Ort und Zeitpunkt mindestens drei Monate vorher schriftlich oder elektronisch durch die Landesjugendleitung zu erfolgen. Die Landesjugendleitung hat Tagesordnung und Anträge den Delegierten und den Mitgliedern der Landesjugendleitung bis spätestens zwei Wochen vor dem Landesjugendtag bekannt zu geben. Der Landesjugendtag ist bei ordnungsgemäßer Einberufung stets beschlussfähig.

(5) Anträge zum Landesjugendtag können von der Landesjugendleitung, vom Landesjugendausschuss und den Fachgewerkschaften gestellt werden. Sie sind spätestens einen Monat vor dem Landesjugendtag schriftlich oder elektronisch einzubringen. Über die Behandlung verspätet eingegangener Anträge entscheidet der Landesjugendtag.

(6) Auf Beschluss mit einer Zweidrittelmehrheit des Landesjugendausschusses muss ein außerordentlicher Landesjugendtag einberufen werden. Von den vorgenannten Fristen kann in diesem Falle durch Beschluss des Landesjugendausschusses abgewichen werden.

(7) Der Landesjugendtag gibt sich eine Geschäftsordnung sowie eine Wahlordnung.

§ 6 Aufgaben des Landesjugendtages

Der Landesjugendtag hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Festlegung der Richtlinien für die Arbeit der dbb jugend thüringen und Förderung des Erfahrungsaustausches der Fachgewerkschaften untereinander.
2. Entgegennahme des Geschäftsberichtes der Landesjugendleitung sowie des Abschlussberichtes über die Verwendung der zur Verfügung gestellten Mittel.
3. Entlastung der Landesjugendleitung im Hinblick auf die Verwendung aller zur

- Verfügung gestellten Mittel.
4. Wahl der Mitglieder der Landesjugendleitung in getrennten Wahlgängen und in geheimer Wahl für die Zeit bis zum nächsten Landesjugendtag. Eine Wiederwahl ist zulässig.
 5. Beschlussfassung über Ordnungsänderungen, Anträge und Entschlüsse.

§ 7 Landesjugendausschuss

- (1) Der Landesjugendausschuss besteht aus:
 1. den Mitgliedern der Landesjugendleitung
 2. den Jugendvertretern der Fachgewerkschaften oder im Verhinderungsfall deren Vertretern.
- (2) Der Landesjugendausschuss sollte mindestens einmal im Geschäftsjahr zusammentreten. Auf Verlangen von mehr als einem Drittel seiner Mitglieder muss er durch die Landesjugendleitung zu einer außerordentlichen Sitzung einberufen werden. Der Antrag auf außerordentliche Sitzung ist schriftlich zu begründen.
- (3) Einladungen sollen zusammen mit der Tagesordnung spätestens zwei Wochen vor dem geplanten Sitzungstermin versandt werden.

§ 8 Aufgaben des Landesjugendausschusses

Der Landesjugendausschuss hat folgende Aufgaben:

1. Arbeit innerhalb der vom Landesjugendtag festgelegten Richtlinien
2. Beratung und Unterstützung der Landesjugendleitung
3. Entgegennahme des jährlichen Zwischenberichts der Landesjugendleitung über die Verwendung der zur Verfügung gestellten Mittel.
4. Behandlung aller Fragen der Jugend- und Organisationsarbeit
5. Behandlung von Anträgen
6. Nachwahl ausgeschiedener Mitglieder der Landesjugendleitung

§ 9 Landesjugendleitung

- (1) Die Landesjugendleitung besteht aus:
 - a) dem Landesjugendleiter (Vorsitzender) und
 - b) mindestens zwei und maximal vier gleichberechtigten Stellvertretern
- (2) In der Landesjugendleitung sollen alle Geschlechter sowie alle Statusgruppen vertreten sein. Die Wahlordnung muss auf dieses Ziel ausgerichtet sein.
- (3) Scheidet ein Mitglied aus seinem Amt aus, so wählt der Landesjugendausschuss nach. Die Amtszeit des nachgewählten Mitgliedes der Landesjugendleitung läuft nur bis zur nächsten Neuwahl der Landesjugendleitung durch den Landesjugendtag.

§ 10 Aufgaben der Landesjugendleitung

- (1) Die Landesjugendleitung führt die Beschlüsse des Landesjugendtages durch und beruft den Landesjugendtag ein. Sie berücksichtigt in Ihrer Arbeit die Beschlüsse und Empfehlungen des Landesjugendausschusses. Sie ist für alle Angelegenheiten und Aufgaben nach § 3 der Ordnung zuständig und verantwortlich, sofern diese nicht anderen Gremien vorbehalten sind. Die laufenden Geschäfte werden von dem Vorsitzenden oder dessen Vertretung wahrgenommen. Der Vorsitzende oder ein von ihm beauftragter

Stellvertreter vertritt die dbb jugend thüringen im Rahmen der Befugnisse aus dieser Ordnung nach innen und nach außen.

(2) Die Landesjugendleitung tritt mindestens viermal jährlich zusammen. Auf Verlangen von zwei Mitgliedern des Vorstandes ist eine Sitzung durch den Vorsitzenden einzuberufen.

(3) Die Landesjugendleitung verfügt über die ihr von dbb, tbb und dbb Jugend zur Verfügung gestellten Mittel im Rahmen dieser Ordnung eigenverantwortlich.

§ 11 Öffentlichkeitsarbeit

(1) Zur Verfolgung, Unterstützung und Bekanntmachung ihrer in dieser Ordnung genannten Aufgaben und Ziele leistet die dbb jugend thüringen Öffentlichkeitsarbeit. Dazu kann sie sich aller Medien der Öffentlichkeitsarbeit bedienen. Ihre Veröffentlichungen sind dem tbb bekannt zu machen.

(2) Der offizielle Auftritt der dbb jugend thüringen ist die Homepage.

Alle Mitgliedsverbände sollen sich bei der Ausgestaltung und mit eigenen Beiträgen an der Homepage beteiligen.

§ 12 Mittelverwendung und Kassenprüfung

Die Landesjugendleitung belegt gegenüber dem tbb ihre Mittelverwendung. Die Kassenprüfung der dbb jugend thüringen erfolgt im Rahmen der Kassenprüfung des tbb.

§ 13 Beschlüsse

(1) Die Organe der dbb jugend thüringen entscheiden per Beschluss mit Stimmenmehrheit der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Enthaltungen werden nicht gewertet.

(2) Ordnungsänderungen bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der zum Landesjugendtag anwesenden Stimmberechtigten.

(3) Die Beschlussfassung findet grundsätzlich offen (per Handzeichen) statt. Auf Antrag kann diese geheim erfolgen. Innerhalb der Landesjugendleitung kann die Beschlussfassung im Umlaufverfahren (elektronisch) erfolgen.

(4) Sämtliche Beschlüsse der Organe der dbb jugend thüringen sind zu protokollieren.

§ 14 Gleichstellungsklausel

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in männlicher, weiblicher und diverser Form.

§ 15 Inkrafttreten

Die Satzung der dbb jugend thüringen wurde vom Landesjugendtag der dbb jugend thüringen am 15.März 2019 beschlossen und tritt vorbehaltlich der nachträglichen Zustimmung des Landeshauptvorstandes des tbb in Kraft.